



Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	-		Sitzungsprotokoll vom 5. Juli 1926
2	1188		Bauvorhaben des Kur- und Kneippvereins

Gegenstand	Beschluß	Referent	Nummer des Exhibit	Nummer des Vortrags
	Das Sitzungsprotokoll vom 5. Juli 1926 wurde in der heutigen Sitzung bekannt gegeben; ohne Erinnerung.			
	I. Das Baugesuch des Kur- und Kneippvereins Neuburg a.D. vom 25. Juni 1926 über die Errichtung eines Sommerhauses im Garten des städtischen Anwesens B 172 dahier, in welches provisorisch Gießräume, eine Abortanlage mit Schwemmsystem und eine Kammer eingerichtet werden, wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, daß			
	1. die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung eingehalten,			
	2. die Abortfenster feststehend mit Glasjalousien in undurchsichtigem Glas ausgeführt werden,			
	3. der äußere Verputz in Naturton getüncht wird,			
	4. für die Dacheindeckung altersgraue angepierte Dachplatten verwendet werden und			
	5. die Bauausführung im übrigen plangemäß erfolgt.			
	Es wird jedoch zufolge Anweisung der Kreisregierung vom 7. Juli 1926, Nr. III 3924 der Widerruf der Baugenehmigung ausdrücklich vorbehalten im Hinblick darauf, daß der Stadtgraben, in dem der Bau zu stehen kommt, mit Rücksicht auf die Erhaltung des Landschaftsbildes nicht verbaut werden soll.			
	II. Frau von Teng, Majorswitwe dahier, hat beim Staatsministerium des Innern und bei der Regierung Beschwerde gegen das Bauvorhaben, insbesondere gegen die eingebaute Abortanlage erhoben. Dieselbe, sowie der I. Vorstand des			



Dasselbe gilt von Umbauten oder Neubauten in der Umgebung solcher Bauwerke, sowie in der Nähe alter Befestigungswerke, Stadtmauern und Stadtgräben.

Insbesondere kann die Herstellung von Backsteinrohbauten oder von Bauten aus gemischtem Mauerwerk von greller Farbenwirkung, die Errichtung von flachen oder Mansardendächern und flachen Blechdächern, die Eindeckung der Dächer mit Schiefer, Blech, schwarzglasierten oder weißen Ziegeln in der Nähe dieser Bauwerke verboten werden.

Die Errichtung von Bauanlagen und die Herstellung von Gruben aller Art im ehem. Stadtgraben <sup>und</sup> längs der alten Stadtbefestigung ist verboten.

Die Erweiterung bereits bestehender derartiger Anlagen ist gleichfalls verboten.

Die im Privatbesitz befindlichen Stadtmauern sind in ihrem Bestande tunlichst zu erhalten; für jede bauliche Aenderung ist die polizeiliche Genehmigung zu erholen.

#### § 4.

Der Stadtrat behält sich vor, über die Frage, ob ein Gebäude zu den Monumentalbauten oder zu den Gebäuden von historischer, kunsthistorischer oder architektonischer Bedeutung zu zählen oder ob ein Gebäude als in der Umgebung solcher Bauwerke gelegen zu erachten, sowie in welcher Weise der gegenwärtigen Vorschrift zu genügen sei, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

#### § 5.

In den Baugebieten mit offener Bauweise müssen auf Verlangen des Stadtrates auch die Seitenansichten der Vorder- und Hauptgebäude, ferner die Hintergebäude, soweit sie von der Strasse aus sichtbar sind, architektonisch ausgebildet und dem Charakter der Umgebung angepasst werden. *F. Schmid*

Gebäudegruppen sind, sofern es aus ästhetischen Gründen notwendig erscheint, mit einheitlicher Fassade unter Verwendung von gleichem Material auszuführen, sowie mit gleichem Anstrich

zu versehen. Gewöhnliches Rohmauerwerk muss binnen Jahresfrist nach Vollendung des Gebäudes mit Mörtelverputz versehen werden.

#### § 6.

Die Bauterrains an der Bahnhofstrasse Pl.Nr.1760 1/4, der Staatsstrasse vom städtischen Schülerheim bis zum Feldkirchener Bahndurchlasse, der Bahnhofzufahrtsstrasse vom letzten Durchlasse bis zum Bahnhofgebäude, dann vom Sehensanderweg Pl.Nr.1499 1/2, sowie an den von der Bahnhofstrasse auf die hohe Schanze führenden Wegen Pl.Nr.1572 1/3, <sup>1503 1/4</sup> ~~und 1565 1/2~~ <sup>1506 n. 1507 1/2</sup> und dem Wege Pl.Nr. <sup>503 1/4</sup> ~~202 1/2~~ südlich des Klostergartens Pl.Nr.252 a, ferner an der Rieder- und Bittenbrunnerstrasse, in der Münchener- und Donauwörtherstrasse und am Schlöblwege werden als Baugebiete für offene Bauweise erklärt.

#### § 7.

In den vorbestimmten Baugebieten mit offener Bauweise muß der Zwischenraum zwischen zwei Vorder-Gebäuden in der Regel mindestens sieben Meter betragen und ist jeder Bauherr verpflichtet, von seinem Grunde gegen die Nachbargrenze mindestens eine drei Meter fünfzig Zentimeter breite Fläche unüberbaut liegen zu lassen. Sogenannte Doppelhäuser werden als ein Haus gerechnet.

Dem Stadtrat bleibt vorbehalten, für Gebäude mit mehr als zwei Stockwerken eine größere Abstandnahme von der Nachbargrenze vorzuschreiben.

#### § 8.

Befindet sich das Aeusserere eines Gebäudes in schlechtem, die Strasse verunzierenden Zustande, so muss es auf Anordnung der Baupolizeibehörde entsprechend hergestellt werden.

Unschöne Reklamebilder und Aufschriften, hässliche Bemalungen an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen usw., dann Gebäude-  
reste, defekte Zäune und dergleichen Anlagen, welche die Strasse verunstalten, sind innerhalb einer vom Stadtrat festzusetzenden Frist auf Verlangen zu beseitigen.

Unvollendete Gebäude sind innerhalb einer für den einzelnen Fall festzusetzenden Frist auszubauen oder abzubauen.

§ 9.

Wo Vorgärten vorhanden sind, müssen sie eingefriedet und in eine das Strassenbild nicht verunzierenden Weise instandgesetzt und erhalten werden.

§ 10.

In besonders gelagerten Fällen, in denen mit der Durchführung vorstehender Vorschriften große Härte verbunden wäre, kann der Stadtrat von deren Einhaltung Umgang nehmen.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geld bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft.

§ 11. Die ortspolizeilichen Vorschriften vom 3. Oktober 1904 werden hiemit aufgehoben.

Neuburg a.D., den 12. Juli 1926.

Stadtrat:



6/12/26  
Betreff: Verlegung der Landwirtschaftsschule.

B e s c h l u ß.

Der Vorstand des Stadtrates erstattete eingehenden Bericht über die am 9. Juli 1926 unter dem Vorsitz des Herrn Regierungs-Referenten Oberregierungsrates Dr. Müller stattgehabte Besprechung mit den sämtlichen Beteiligten über die Verlegung der Landwirtschaftsschule dahier in die Räume des ehem. Maschinengewehrgebäudes.

Die einmaligen Kosten der Verlegung belaufen sich auf rund 8000 RM, die laufenden jährlichen Betriebsausgaben auf rund 7000 RM, welchen Einnahmen nahezu in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Soweit die Beteiligung der Stadtgemeinde Neuburg in Frage kommt, wird in der heutigen Stadtratssitzung, zu welcher sämtliche 19 Mitglieder vorschriftsgemäss geladen und von denen 14 erschienen waren, mit allen Stimmen beschlossen, wie folgt:

1. Der Stadtrat übernimmt für die Stadtgemeinde auf die Dauer des Bestehens der Landwirtschaftsschule dahier die Verpflichtung, an den Unternehmer der Schule, den Landwirtschaftlichen Kreisausschuß, einen jährlichen festen Betrag von 3500 RM aus der Stadtkasse zu bezahlen.

Im Übrigen entfallen sämtliche nach der Vereinbarung vom Jahre 1901 mit dem Landwirtschaftlichen Kreisausschusse eingegangenen Verpflichtungen, wie Bereitstellung der Lokalitäten, Aufkommen für Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Einrichtungsgegenstände, und es tritt an Stelle dieser Verpflichtungen die jährliche Zuschußleistung von 3500 RM.

Für den Fall der Notwendigkeit wäre der Stadtrat, jedoch ohne Anerkennung einer Verbindlichkeit, und ohne sich heute schon irgendwie festlegen zu wollen, zu einer späteren Erhöhung des Zuschusses bereit, soweit die finanzielle Lage der Stadt dies gestattet.

2. Das gesamte Inventar, das den Zwecken der Schule dient und im Eigentume der Stadtgemeinde steht, verbleibt auch ferner im Eigentume der Stadt; es wird dem Landw. Kreisausschusse zur unentgeltlichen Benützung für

die Landwirtschaftsschule überlassen, solange diese dahier besteht. Im Falle ihrer Aufhebung oder Verlegung von hier hat der Kreis-ausschuss das Inventar an die Stadt zurückzuübertragen.

3. Der Stadtrat erklärt sich bereit, für den Landw. Kreisausschuß zur Aufbringung der Verlegungskosten ein Darlehen von höchstens 8000 RM bei der städt. Sparkasse oder einem anderen Geldinstitute auf Rechnung des Landw. Kreisausschusses aufzunehmen unter der Bedingung, dass seitens des Landwirtschaftl. Kreisausschusses der Stadt genügende Sicherheit in Form von Hypothekbestellung oder selbstschuldnerischer Bürgschaft geboten wird, da seitens der Stadt grundsätzlich keine öffentlichen Gelder ohne genügende Sicherheiten ausgeliehen werden.

Der von der Stadt an das betreffende Geldinstitut für Verzinsung und Tilgung des Darlehens zu zahlende Betrag soll mit 1000 RM jährlich festgesetzt werden und wird von dem jährlich von der Stadt zu zahlenden Zuschuß von 3500 RM in Abzug gebracht.

Mit dem Landw. Kreisausschuß ist förmlicher Darlehensvertrag abzuschließen. - Eine Erhöhung des Darlehensbetrages ist ausgeschlossen.

Zur Durchführung dieser finanziellen Massnahmen wird der Kammerei- und Sparkassenausschuss bevollmächtigt.

Neuburg a.D., den 12. Juli 1926.

Stadtrat:

Kur- und Kneippvereins, Herr Kommerzienrat Hoffmann, wurden auf Freitag, den 9. Juli 1926 vormittags 11<sup>14</sup> Uhr ins Stadtbauamt zwecks Vornahme des Ausgleichsverfahrens gemäß § 69 der B.O. geladen. - Kommerzienrat Hoffmann ist erschienen, während Frau von Teng unentschuldig wegblieb. - Ein Ausgleichsverfahren ist daher nicht zustande gekommen.

Gemäß § 69 der B.O. hat der Stadtrat nunmehr den baupolizeilichen Bescheid zu erteilen; Frau von Teng wird zur Austragung ihres auf Privatrechtstitel beruhenden Einspruches auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

III. Die Kosten des Verfahrens hat der Kur- und Kneippverein zu zahlen, wobei eine Gebühr von 10.-RM festgesetzt wird.

Siehe Abdruck!

Siehe Abdruck!

Mit Entschließung der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern vom 29. Mai 1926, Nr. III 3272 wurde der Stadtrat beauftragt, im Benehmen mit dem Messungsamt festzustellen, ob nicht die Evidenthaltung des Katasterplanes durch das Messungsamt möglich und auf Grund des ergänzten Katasterplanes die Herstellung eines Generalbaulinienplanes durchführbar ist.

Nach einer Mitteilung des Messungsamtes Neuburg a.D.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
			<p>vom 10. ds. Mts. muß die Evidenzstellung des Katasterplanes durch das Messungsamt zur Herstellung eines Generalbaulinienplanes nach Ablehnung der Neuvermessung seitens der Stadt Neuburg a.D. und den gegenwärtigen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen wohl genügen und kann bezüglich der in Frage kommenden Katasterblätter N.W. 29,11,12, 13 im Maßstab 1: 5000 nach deren Umgravierung im Jahre 1925 ohne wesentlich zeitraubende Nachträge geschehen. Ein Bedürfnis wäre es hiegegen, das Hauptblatt der Stadt Neuburg a.D., die Beilage zu N.W. 29,13 im Maßstab 1: 2500 wegen Überfüllung der Einträge an Grundstücks- und Bauänderungen durch das Landesvermessungsamt neu umgravieren zu lassen.</p> <p>Nach dem Gutachten unseres Stadtbauamtes stimmen aber die Katasterpläne mit den örtlichen Verhältnissen vielfach nicht überein, weshalb ein nach diesen Plänen hergestellter Generalbaulinienplan keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit machen könnte.</p> <p>Der Stadtrat steht aber daher nach wie vor auf dem Standpunkte, schon mit Rücksicht auf die geschilderten Verhältnisse von der Herstellung eines Generalbaulinienplanes zur Zeit absehen zu wollen, abgesehen von den beträchtlichen Kosten, die auch für diesen Fall entstehen würden und die zu übernehmen ihm auch für die nächste Zeit nicht möglich ist. Sobald die finanziellen Verhältnisse der Stadtgemeinde <sup>werden</sup> sich bessern, wird der Stadtrat darangehen, die Herstellung eines Generalbaulinienplanes nach vorheriger Neuvermessung in die Wege zu leiten.</p>	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Befluß	Gegenstand
6	1269			Kaufangebot eines Anwesens.
7	1267			Grundabtretung an Söttl, Rathgeber und Prüller
8	1219			Gesuch des Buchdruckereibesitzers Johann Frechter dahier um Errichtung einer Antennenanlage

Beschluß
<p>Dem Kaufangebot der Frau Walburga Kraft dahier hinsichtlich deren Anwesens D 185 an die Stadtgemeinde kann mangels verfügbarer Mittel nicht näher getreten werden.</p>
<p>Die Stadtgemeinde Neuburg a.D. tritt von ihrem Besitztum Plan Nr. 1951 42 der Steuergemeinde Neuburg a.D. (Münchnerstrasse) an die folgenden Hausbesitzer:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ludwig Söttl, städt. Forstaufseher dahier,</li> <li>2. Franz Rathgeber, Maler dahier und</li> <li>3. Martin Prüller, Postassistent dahier</li> </ol> <p>und zwar auf die Länge ihres Besitzes einen Streifen von je 1 m Breite zum Preise von 1,50 RM pro qm käuflich ab.</p> <p>Die Kosten für Vermessung, Verbriefung u. Umschreibung haben die Käufer zu tragen. Dieselben haben auch für entsprechende Umzäunung der erkauften Flächen zu sorgen. Zur notariellen Verbriefung sowie zur Stellung von Anträgen aller Art wird der Stadtratsvorstand rechtsk. Bürgermeister Mayer bezw. dessen Stellvertreter ermächtigt.</p>
<p>Das Gesuch des Buchdruckereibesitzers Johann Frechter dahier über die Errichtung einer Freileitung von der Südwestecke des östlichen Flügelbaues vom Englischen Institut bis zum Anwesen A 60 wird polizeilich genehmigt unter der Voraussetzung, daß zur Befestigung der Freileitung ein Ständer auf dem Dache des Englischen Institutes nicht verwendet werden darf. Gegen die Anbringung einer Isolierglocke an der Südwestecke unterhalb des Daches besteht keine Erinnerung.</p>